

# Niederschrift Nr. 12

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Lunden  
am Mittwoch, 18. Dezember 2019, im Sitzungssaal 'Altes Amt' Lunden

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:40 Uhr

## **Anwesend sind:**

Herr Jörn Walter als Vorsitzender  
Herr Bernd Bardekowsky  
Herr Peter Tödter  
Herr Volker Hamann  
Herr Norbert Glöde  
Herr Rüdiger Meier  
Herr Uwe Jeß  
Herr Sascha Willhöft  
Herr Ernst-Heinrich Tams  
Herr Holger Henningsen  
Frau Petra Kuberg  
Herr Jörg Peters  
Herr Holger Kühl  
Frau Susanne Kühl

## **Als Gäste anwesend:**

Herr Meyer von den Stadtwerken Heide zu TOP 4

## **Von der Verwaltung:**

Herr Simon Weigelt als Protokollführer

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende, die Punkte

10. Finanzierung Ärztehaus Lunden
11. Finanzierung Neubaugebiet

von der Tagesordnung zu streichen. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend. Ferner beantragt der Vorsitzende, die Öffentlichkeit für die Punkte

14. Grundstücksangelegenheiten

auszuschließen, weil berechnigte Einzelinteressen berührt werden. Das Wort zum Antrag wird nicht gewünscht. Der Änderung der Tagesordnung wird einstimmig zugestimmt.

## **Tagesordnung:**

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 11 der letzten Sitzung vom 17.10.2019
3. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil der Sitzung am 17.10.2019 gefassten Beschlüsse
4. E-Ladesäule und die Möglichkeiten der Kostenerhebung für genutzten Ladestrom
5. Annahme einer Zuwendung
6. Mitteilungen
7. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2019 bis 2023
8. Geldanlagen
9. Satzung der Gemeinde Lunden über die Erhebung einer Hundesteuer; hier: Neufassung
10. Festlegung der Vergabekriterien für die Bauplätze
11. Straßen- und Wegeangelegenheiten
  - 11.1. Gehwegausbau Rendsburger Straße
  - 11.2. Gehwegausbau Nordbahnhofstraße
  - 11.3. Straßenlaterne Nordbahnhofstraße / Poststraße
12. Aufstellung der 15. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Krempel, Lehe und Lunden „Solarpark Lehe“ für das Gebiet „südlich des Schmalweges, östlich der Bahnhofstraße und nördlich des Goosweges in der Gemeinde Lehe“  
hier: Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Lunden
13. Eingaben und Anfragen  
  
**Nicht öffentlich:**
  14. Grundstücksangelegenheiten
    - 14.1. Genehmigung eines Kaufvertrages
    - 14.2. Kaufvertrag
    - 14.3. Genehmigung eines Kaufvertrages  
**Öffentlich:**
  15. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

## **TOP 1. Einwohnerfragestunde**

- Ein Anwohner der Nordbahnhofstraße bittet die Gemeinde beim Ausbau der Nordbahnhofstraße an die Absenkung der Bordsteine zu denken. Außerdem wäre es schön, wenn eine Lampe Ecke Poststraße / Nordbahnhofstraße installiert werden könne. Bürgermeister Walter verweist auf die noch zu fassenden Beschlüsse.
- Ein Einwohner erkundigt sich nach dem geplanten Neubaugebiet in der Gemeinde. Hierzu nimmt Bürgermeister Walter wie folgt Stellung:
  - o Das Ergebnis des Bodengutachtens ist heute bei der Verwaltung eingegangen und muss jetzt ausgewertet werden.

- Ein zweites Gutachten sollte ausschließen, dass keine Priele unter der Fläche verlaufen. Die Probenentnahme hat hier ergeben, dass keine Priele dort verlaufen.
- Die Fläche des DRK Shops gehört nicht zu der Fläche, die für das Neubaugebiet gekauft werden müsse.
- Das Planungsbüro sieht einen Zeitplan bis mindestens ins Frühjahr 2021 vor, soweit ansonsten alles wie geplant verläuft.
- Zur Anzahl und zum Preis der Grundstücke kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nichts gesagt werden.

Der Einwohner Benjamin Reese stellt den Antrag nach dem Informationszugangsgesetz, schriftlich per Mail oder Post, Informationen über das Bodengutachten zum geplanten Neubaugebiet und der Innenentwicklungsanalyse der Gemeinde Lunden zu erhalten.

Dieser Antrag wird durch die Amtsverwaltung geprüft.

## **TOP 2. Niederschrift Nr. 11 der letzten Sitzung vom 17.10.2019**

Es werden keine Einwände gegen die Niederschrift erhoben.

## **TOP 3. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil der Sitzung am 17.10.2019 gefassten Beschlüsse**

Der Bürgermeister gibt die gefassten Beschlüsse bekannt.

## **TOP 4. E-Ladesäule und die Möglichkeiten der Kostenerhebung für genutzten Ladestrom**

Die Gemeinde Lunden betreibt aktuell eine E-Ladesäule am Gebäude „Altes Amt“. Die Nutzung dieser Ladesäule mit seinen zwei Anschlüssen ist aktuell noch kostenlos. Hierfür entstanden der Gemeinde bisher jährliche Kosten von ca. 900,00 €. Genutzt wird die Säule bisher lediglich von zwei Bürgern mit ihren E-Fahrzeugen.

Herr Meyer von den Stadtwerken Heide erläutert die Möglichkeit, diese E-Ladesäule zukünftig kostenpflichtig für den Nutzer zu betreiben. Für die Umrüstung würden der Gemeinde keine Kosten entstehen. Die Umsetzung würde ebenfalls durch die Stadtwerke Heide erfolgen.

Das System zur Kostenerhebung kostet die Gemeinde insgesamt 600,00 € jährlich. Einfluss auf die erhaltenen Fördermittel hat die Umstellung auf ein Bezahlssystem nicht.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Einführung eines Bezahlsystems an der E-Ladesäule am Gebäude „Altes Amt“ zum 01.04.2020.

### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

## **TOP 5. Annahme einer Zuwendung**

Zuwendungen über 1.000,00 € bedürfen eines Beschlusses durch die Gemeindevertretung.

Zuwendungsgeber	Empfänger	Höhe	Zweck
Bürgerwindpark Eider GmbH Co. KG	Gemeinde Lunden	10.000,- €	<b>Förderung der Elektromobilität</b> für nicht mobile Bürger*innen im LZO und den Umlandgemeinden

**Beschluss:**

Der Ausschusses für Soziales, Kultur und Tourismus der Gemeinde Lunden wird beauftragt, hierzu ein Konzept zu erstellen.

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig

**TOP 6. Mitteilungen**

Bürgermeister Walter teilt folgendes mit:

- Diese Woche wurde der Bauantrag für das geplante Ärztehaus eingereicht. Im März 2020 ist der Baubeginn geplant.
- Der Ärztehushalt schließt wie geplant mit einem Defizit ab, der von allen Gemeinden des alten Amtes Lunden getragen wird.
- Die aktuelle Einwohnerzahl wird bekannt gegeben.
- Sachstand Mietvertrag JAW wird mitgeteilt.
- Sachstand autonomer Bus wird mitgeteilt.
- Das Amt sucht einen stellv. Schiedsmann für den Alt Lundener Amtsbereich. Interessenten sollen sich bei der Amtsverwaltung melden.
- Der Fördergeber der E-Ladesäule möchte einen Teil der Fördersumme zurück haben, da nicht alle Vorgaben erfüllt sind. Dies wird noch geprüft.
- Sachstand Schadensregulierung Schutzhütte im Moor.

**TOP 7. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2019 bis 2023**

**Sachverhalt:**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Lunden  
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.998.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.948.200 EUR
einem Jahresüberschuss von	50.200 EUR

2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.967.700	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.793.100	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.507.800	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.689.900	EUR

festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	2.750.000	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	800.000	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	4,36	Stellen.

## § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	356 %
2. Gewerbesteuer	350 %

## § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

## § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 20.000 EUR beträgt.

### **Beschluss:**

1. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird beschlossen.
2. Der Haushaltsplan 2020, bestehend aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, den Teilplänen und dem Stellenplan sowie der Vorbericht und die Anlagen werden beschlossen.
3. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung lt. Haushaltsplan werden beschlossen

### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

## **TOP 8. Geldanlagen**

Zur Abwendung eines Werteverzehrs durch **negative Habenzinsen** i. H. v. mindestens 0,5 % ist bezüglich des Geldvermögens der Gemeinde dringend Handlungsbedarf gegeben.

Die Verwaltung hat verschiedene Angebote geprüft und wird jeder Gemeinde ein individuell zugeschnittenes Anlagemodell vorlegen. Die Anlage erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen für kommunale Kassengeschäfte und erfolgt streng nach der Maßgabe Sicherheit vor Rendite.

Die Finanzbuchhaltung wird einen Betrag ermitteln, der nach heutiger Einschätzung einer freien Verfügung unterliegt, d.h. nicht für die laufenden künftigen Ausgaben und Investitionen benötigt werden wird. Um finanziell handlungsfähig bleiben zu können, werden Anlagen mit kurzfristiger Verfügbarkeit bevorzugt.

Darüber hinaus stehen die Mittel der Einheitskasse zur Deckung der Liquidität innerhalb der Amtsgemeinden und des Amtes bereit.

### **Beschluss:**

Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, die liquiden Mittel der Gemeinde gemäß der Empfehlung der Verwaltung anzulegen und entsprechende Verträge abzuschließen.

Gleichzeitig wird dieser außerplanmäßigen Auszahlung incl. möglicher Nebenkosten zugestimmt.

### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

## **TOP 9. Satzung der Gemeinde Lunden über die Erhebung einer Hundesteuer; hier: Neufassung**

Die Verwaltung empfiehlt eine Neufassung der Hundesteuersatzung, um alle rechtlichen Erfordernisse erfüllen zu können– insbesondere bei Regelungen des Datenschutzes, bei Auskunftspflichten und Tatbeständen zur Steuerermäßigung und –befreiung.

### **Satzung der Gemeinde Lunden über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.12.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

## **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

## **§ 2 Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in ihrem/seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). Der Haushalt ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einer oder mehrerer dort mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldeten Person/en.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind alle haltenden geschäftsfähigen Personen Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

## **§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wechsel fällt; sie beginnt mit dem auf dem Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf dem Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

## **§ 4 Gefährliche Hunde**

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, dessen Gefährlichkeit aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen von der jeweils zuständigen Behörde festgestellt wurde.

## **§ 5 Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	40,00 €
für den 2. Hund	80,00 €
für jeden weiteren Hund	80,00 €
für den 1. Hund nach § 4	205,00 €
für jeden weiteren Hund nach § 4	820,00 €

- (2) Werden in einem Haushalt, in einer Wohnung oder einem Wirtschaftsbereich Hunde von mehreren Mitgliedern dieses Haushaltes oder Bewohnern einer Wohnung oder eines Wirtschaftsbereichs gehalten, so kann der Steuersatz für den ersten und zweiten Hund jeweils nur einmal angewendet werden.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§6), gelten als erste Hunde.

## **§ 6 Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist auf Antrag der/s Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächst bewohnten Haus mehr als 400 m entfernt liegen; Die Ermäßigung kann nur für einen Hund beansprucht werden.
- b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- d) Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- f) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.



## **§ 7 Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde gleicher Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für den ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung.

## **§ 8 Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von
  1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
  2. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/-aufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
  3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;
  4. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
  5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf der Straße gelassen werden;
  6. Blindenführhunde
  7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.
- (2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

## **§ 9 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,
2. der Halter/ die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in dem Fall des § 7 Ziffer 1 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

## **§ 10 Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für deren Hund/e, den/die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

## **§ 11 Meldepflicht**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des/r Erwerbers/in anzugeben. Bei rückwirkender Abmeldung ist ein Nachweis z.B. vom Tierarzt zu erbringen, ansonsten erfolgt die Abmeldung mit Bekanntwerden.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der/die Halter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der/Die Halter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seiner/ihrer umfriedeten Grund-

besitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

## **§ 12** **Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

## **§13** **Auskunftspflicht**

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin/der Grundstücksbesitzer sind auf Verlangen der Gemeinde oder eine/eines von ihr Beauftragten verpflichtet, über die auf dem Grundstück gehaltene Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

## **§ 14** **Datenverarbeitung**

- (1) Das Amt KLG Eider ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 e i.V.m. § 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (2) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Steuerpflichtigen von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund oder mehrere gehaltene Hunde als gefährlich einzustufen ist bzw. sind, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzung für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund bzw. gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.
- (4) Sofern die Hundehalterin/der Hundehalter das Amt KLG Eider vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten

Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin/des Halters verwendet und an Dritte weitergegeben werden, um dadurch aufgefundenen Hunde wieder ihrem rechtmäßigen Hundehaltern zuzuführen.

- (5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist das Amt KLG Eider in begründeten Fällen berechtigt, durch die Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister des Amtes KLG Eider der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet;
2. § 11 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerberin/des Erwerbers nicht angibt;
3. § 11 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Lunden über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2010 außer Kraft.

Lunden, den

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Lunden über die Erhebung einer Hundesteuer in der vorliegenden Fassung.

### **Stimmenverhältnis:**

1 Nein-Stimme  
13 Ja-Stimmen

## **TOP 10. Festlegung der Vergabekriterien für die Bauplätze**

Direkt nach der Gemeindevertretersitzung am 17.10.2019 hat ein Bürger sein Interesse an einem Grundstück bekundet. In Absprache mit dem Vorsitzenden wurde daraufhin durch Frau Riechmann eine Interessentenliste angelegt. In dieser Liste werden diejenigen eingetragen, die ihr Interesse an einem Grundstück bekunden.

Die Gemeindevertretung muss sich darüber beraten, ob die Vergabe anhand der Reihenfolge der Interessentenliste erfolgen soll oder ob Vergabekriterien berücksichtigt werden sollen.

Weiterhin ist die Frage zu klären, wie viele Grundstücke ein Interessent erwerben darf.

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung beschließt die Vergabekriterien für die Vergabe der Bauplätze durch den Bau- und Wegeausschuss festlegen zu lassen, wenn es soweit ist.

**Stimmenverhältnis:**  
einstimmig

## **TOP 11.1. Gehwegausbau Rendsburger Straße**

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt den Gehwegausbau der Rendsburger Straße im Rahmen der von Herrn Engel vom Kreis Dithmarschen erstellten Kostenschätzung von ca. 42.000,00 €.

**Stimmenverhältnis:**  
einstimmig

## **TOP 11.2. Gehwegausbau Nordbahnhofstraße**

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt den Gehwegausbau der Nordbahnhofstraße im Rahmen der von Herr Engel vom Kreis Dithmarschen erstellten Kostenschätzung von ca. 63.000,00 €.

**Stimmenverhältnis:**  
einstimmig

## **TOP 11.3. Straßenlaterne Nordbahnhofstraße / Poststraße**

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, Ecke Poststraße / Nordbahnhofstraße eine neue Straßenlaterne zu errichten. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 2.500,00 €.

**Stimmenverhältnis:**  
einstimmig

## **TOP 12. Aufstellung der 15. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Krempel, Lehe und Lunden "Solarpark Lehe" für das Gebiet "südlich des Schmalweges, östlich der Bahnhofstraße und nördlich des Goosweges in der Gemeinde Lehe"**

### **hier: Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Lunden**

Mit Schreiben vom 14.11.2019 hat die Max Solar GmbH aus Traunstein - Wolkersdorf (Vorhabenträgerin) den Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens nach § 30 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für einen Bebauungsplan sowie für eine Änderung des Flächennutzungsplanes gestellt.

Der Antrag betrifft die in der Anlage 1 gekennzeichnete Fläche.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen und umfasst in der Flur 4 die folgenden Flurstücke: 29/1, 31/2, 32/6, 32/4, 35/1 in der Gemarkung Lehe. Der Geltungsbereich weist eine Fläche von rd. 13 ha auf.

Die Vorhabenträgerin plant die Errichtung eines Solarparks.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu entwickeln. Für den Plangeltungsbereich liegt der Flächennutzungsplan Lehe, Lunden, Krempel vor. Dieser stellt für den Plangeltungsbereich eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine Sonderbaufläche: Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage dargestellt werden. Aus dieser Darstellung soll für den Bebauungsplan die Festsetzung eines Sondergebietes: Freiflächenphotovoltaikanlage entwickelt werden.

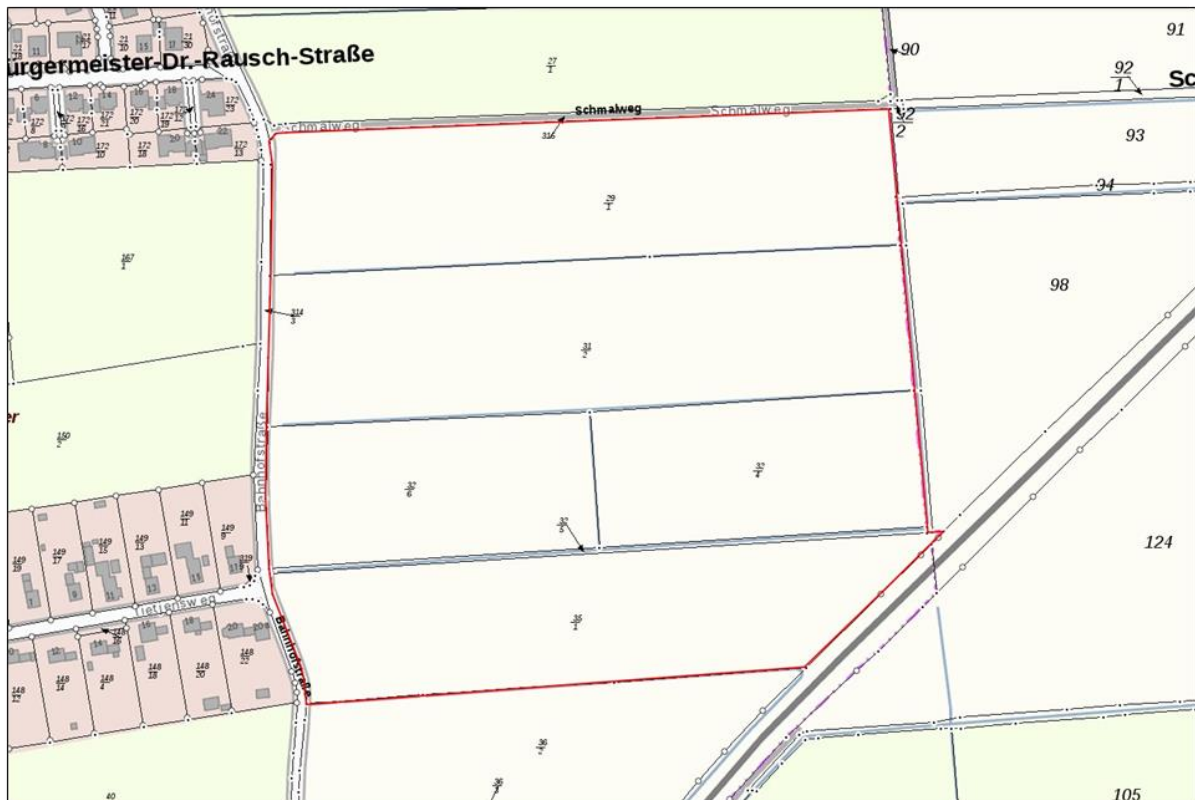
Sämtliche mit der Planung verbundenen Kosten werden vom Vorhabenträger übernommen.

### **Beschluss:**

1. Zu dem für die Gemeinden Krempel, Lehe und Lunden bestehenden F-Plan wird die 15. Änderung aufgestellt, die für das Gebiet „südlich des Schmalweges, östlich der Bahnhofstraße und nördlich des Goosweges in der Gemeinde Lehe“ folgende Änderungen der Planung vorsieht: Ziel der Planung ist die Errichtung eines Solarparks mit Erweiterungsflächen, um eine nachhaltige Energieversorgung aufzubauen und in der Region zu sichern. Die Belange von Natur und Landschaft sind gemäß § 1a BauGB im Rahmen der Bauleitplanung zu behandeln. Neben der Ausweisung von Bauflächen werden je nach ermitteltem Bedarf grünordnerische Maßnahmen im Plangebiet festgesetzt, um den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren.
2. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen und umfasst in der Flur 4 die folgenden Flurstücke: 29/1, 31/2, 32/6, 32/4, 35/1 in der Gemarkung Lehe. Der Geltungsbereich weist eine Fläche von rd. 13 ha auf.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
4. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll das Planungsbüro Dirks aus Heide beauftragt werden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden wird durch die Verwaltung des Amtes KLG Eider durchgeführt.

5. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§4 Abs. 1 BauGB) wird in einem schriftlichen Scoping-Verfahren erfolgen.
6. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird in einem Erörterungstermin durchgeführt. Hierauf wird fristgerecht durch amtliche Bekanntmachung hingewiesen.

## Anlage 1



Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

### **TOP 13. Eingaben und Anfragen**

- Bauausschussvorsitzender Tams nimmt sich der Abwasserproblematik im Keller des Kindergartens an.
- Tourismusausschussvorsitzender Tödter berichtet, dass auf Amtsebene keine Nachfolge für Frau Schütt im HdG eingestellt wird. Frau Schütt geht in Rente.
- Eine Frage zum Defizitausgleich des Friedhofes wird beantwortet.

**TOP 15. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse**

Es sind keine Einwohner mehr anwesend.

---

(Walter)  
Vorsitzender

---

(Weigelt)  
Protokollführer